

Bundesvereinigung Lebenshilfe (Hrsg.)

Recht auf Teilhabe

Ein Wegweiser zu allen wichtigen sozialen
Leistungen für Menschen mit Behinderung

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Herausgeber:

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Raiffeisenstraße 18, 35043 Marburg

Tel.: 06421 491-0

Fax: 06421 491-167

E-Mail: bundesvereinigung@lebenshilfe.de

www.lebenshilfe.de

Autorinnen: Jenny Axmann, Hanna Barkhoff, Dr. Lydia Hajasch, Lilian Krohn-Aicher,
Claudia Seligmann, Antje Welke

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasserinnen wieder. Die ursprünglichen Texte der Kapitel 4, 9 und 11 in der Voraufgabe 2021 wurden von Herrn Norbert Schumacher erstellt. Frau Hanna Barkhoff hat das Kapitel 4 inhaltlich auf den Stand 01.01.2023 aktualisiert, Frau Lilian Krohn-Aicher das Kapitel 9 und Frau Claudia Seligmann das Kapitel 11.

Dieses Werk wurde von den Autorinnen mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch können rechtliche oder tatsächliche Irrtümer nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen kann daher keine Gewähr übernommen werden; eine Haftung wird ausgeschlossen.

Lektorat: Silvia Feuchter, Patrick Hagemann, Anja Metzke

Satz und Gestaltung: Feuchter Verlagsservice, Elmstein

Titelbild: © Bundesvereinigung Lebenshilfe, David Maurer

Grafiken: Jana Weiz und fotolia (svetlana gorshkova <https://stock.adobe.com/de/images/family-and-friends-icon-set/108629741>)

Druck: CPI books GmbH, Leck, Germany

© Lebenshilfe-Verlag Marburg 2023

Alle Rechte vorbehalten

ISBN: 978-3-88617-587-1

7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort.....	7
Das Recht auf Teilhabe in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen.....	9
Kapitel 1: Eingliederungshilfe – Allgemeiner Teil	27
<i>Jenny Axmann</i>	
Kapitel 2: Soziale Teilhabe – mit Exkurs zum Wohnen im Kontext des BTHG	77
<i>Jenny Axmann</i>	
Kapitel 3: Teilhabe an Bildung	117
<i>Jenny Axmann</i>	
Kapitel 4: Arbeit	135
<i>Hanna Barkhoff</i>	
Kapitel 5: Frühförderung.....	173
<i>Antje Welke</i>	
Kapitel 6: Kindheit und Jugend	181
<i>Antje Welke</i>	
Kapitel 7: Gesundheit.....	207
<i>Lilian Krohn-Aicher</i>	
Kapitel 8: Pflege	251
<i>Claudia Seligmann</i>	
Kapitel 9: Persönliches Budget.....	305
<i>Lilian Krohn-Aicher</i>	
Kapitel 10: Existenzsichernde Leistungen	315
<i>Claudia Seligmann</i>	
Kapitel 11: Antrag – Bescheid – Rechtsschutz im Sozialrecht	355
<i>Claudia Seligmann</i>	

Kapitel 12: Nachteilsausgleiche	373
<i>Lilian Krohn-Aicher</i>	
Kapitel 13: Kindergeld	387
<i>Dr. Lydia Hajasch</i>	
Kapitel 14: Rechtliches Handeln des Menschen mit Behinderung.....	401
<i>Dr. Lydia Hajasch</i>	
Kapitel 15: Betreuungsrecht	409
<i>Dr. Lydia Hajasch</i>	
Kapitel 16: Aufsichtspflicht und Haftung	479
<i>Antje Welke</i>	
Kapitel 17: Wohn- und Betreuungsverträge	487
<i>Claudia Seligmann</i>	
Abkürzungsverzeichnis	507
Schlagwortregister	511

Vorwort

Der vorliegende Ratgeber richtet sich an Mitarbeitende von Beratungsstellen und Leistungserbringern sowie an Eltern, Geschwister, andere Angehörige von Menschen mit sog. geistiger Behinderung und rechtliche Betreuer*innen. Er liefert einen Überblick über alle Rechte und Sozialleistungen, die Menschen mit Behinderung zustehen. Ausgangspunkt ist das Bestehen einer sog. geistigen Behinderung von Geburt an. Daher bleiben Leistungen für erwerbsfähige Arbeitssuchende ebenso unerwähnt wie Leistungen der Unfallversicherung. Ziel des Ratgebers ist es, fundierte Kenntnisse über die Rechte von Menschen mit Behinderung zu vermitteln und damit einen Beitrag dazu zu leisten, dass diese Rechte in der Praxis wahrgenommen werden können.

Der vorliegende Ratgeber bildet die Rechtslage zum **01.01.2023** ab. Er berücksichtigt damit insbesondere die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz. Außerdem erläutert er die durch das Bürgergeld-Gesetz erfolgten Änderungen im Sozialgesetzbuch 12 (SGB XII) sowie die Wohngeld-Reform.

Zur besseren Orientierung haben die Autorinnen dieses Buchs den einzelnen Kapiteln des Ratgebers Schaubilder mit Erklärungen vorangestellt:

Die Schaubilder folgen dem Lebenslauf. Sie beginnen mit der Lebensphase von Geburt bis Schuleintritt: Was ist zu beachten, wenn ein Kind mit Behinderung geboren wird? Welche besonderen Leistungen gibt es in den ersten Jahren? Es schließen sich Schaubilder mit weiteren wichtigen Stationen im Lebenslauf bis hin zum Alter, aber auch zu verschiedenen Lebenslagen wie z. B. dem Arbeiten und Wohnen an. Die einzelnen Leistungen, die für die jeweilige Lebensphase oder Lebenslage maßgeblich sind, werden in den nachfolgenden Kapiteln des Buchs näher erläutert.

Der Ratgeber beginnt mit der wichtigsten Leistung für Menschen mit Behinderung, der Eingliederungshilfe und ihren unterschiedlichen Ausprägungen. Er widmet sich den einzelnen Lebensbereichen wie Arbeit oder Gesundheit und stellt Leistungen der Pflege und der Frühförderung genauso dar wie die existenzsichernden Leistungen, das Kindergeld und die Nachteilsausgleiche für behinderte Menschen. Zudem gibt der Ratgeber Hinweise, wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen Beratung erhalten und wie sie ihre Rechte durchsetzen können. Weitere Kapitel befassen sich mit der rechtlichen Betreuung, Fragen der Haftung und – erstmalig in dieser Auflage – den Wohn- und Betreuungsverträgen.

Die Stellen, die Leistungen bewilligen, haben unterschiedliche Bezeichnungen. Um möglichst eingängig zu schreiben, werden in diesem Buch folgende Begriffe verwendet: Sozialamt, Jugendamt, Krankenkasse, Pflegeversicherung und Träger der Eingliederungshilfe.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit werden in den einzelnen Kapiteln Tipps, (Rechen-)Beispiele und weitergehende Informationen eingesetzt.

Ein **Tip** gibt Leser*innen wichtige Informationen, wie etwa darauf, dass ein Antrag innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden muss.

Ein **Beispiel** erklärt einzelne Rechtsbegriffe oder schildert, wie eine bestimmte Leistung in einer konkreten Lebenslage ausgestaltet sein kann. Rechenbeispiele erläutern, in welcher Höhe Leistungsansprüche bestehen.

Weitere Hinweise benennen einschlägige Urteile sowie Zeitschriften, Bücher oder Internetseiten, damit sich die interessierten Leser*innen über den Ratgeber hinaus intensiver zu einem bestimmten Thema informieren können.

Das Buch enthält im Anhang ein Schlagwortverzeichnis, das zu wichtigen Begriffen den schnellen Zugriff auf die relevantesten Textstellen erleichtert sowie ein Abkürzungsverzeichnis.

Um Frauen, Männer und diversgeschlechtliche Menschen gleichberechtigt anzusprechen, nutzt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die Schreibweise mit dem sog. Gender-Sternchen* in der weiblichen Form, z. B. »die Rechtsanwält*innen« oder »die Beteiligte*«.

Berlin, Februar 2023

Die Juristinnen der Bundesvereinigung Lebenshilfe

Informationen zu rechtlichen Fragen und neuen Gesetzen sind auch auf der Internetseite der Bundesvereinigung Lebenshilfe zu finden: www.lebenshilfe.de.

Über Gerichtsentscheidungen und die Rechts- und Sozialpolitik informiert der Rechtsdienst der Lebenshilfe, vgl. www.rechtsdienst-lebenshilfe.de.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich für den kostenfreien Newsletter anzumelden: <https://www.lebenshilfe.de/newsletter/fach-newsletter-abonnieren>

Das Recht auf Teilhabe in verschiedenen Lebensphasen und Lebenslagen

Das Recht auf Teilhabe, das dem einzelnen Menschen mit Behinderung zur Verfügung steht und von ihm oder seinen Angehörigen und/oder rechtlichen Betreuer*innen eingefordert werden kann, ist im gesamten deutschen Sozialrecht verstreut. Die zahlreichen Regelungen dazu sind auf den folgenden 16 Seiten – vier Lebensphasen und vier Lebenslagen von Menschen mit Behinderung – dargestellt, die das Auffinden möglicher Rechtsansprüche erleichtern sollen.

Die abgebildeten Schaubilder werden durch die danebenstehenden Texte erläutert und können als eine Art Checkliste »Woran sollte ich in der jeweiligen Lebensphase/-lage denken?« genutzt werden.

Dargestellt werden zunächst die Lebensphasen:

- Geburt bis Schuleintritt
- Schule
- Erwachsenwerden
- Leben im Alter

sowie anschließend die vier Lebenslagen:

- Von der Schule zum Beruf
- Arbeit
- Wohnen in der eigenen Wohnung
- Wohnen in einer besonderen Wohnform

Während bei den Lebensphasen der Versuch unternommen wurde, möglichst breit alle in Betracht kommenden Ansprechpartner*innen zu benennen, sind bei den Lebenslagen nur die in Bezug auf diese Fragestellung relevanten Leistungen und Leistungsträger skizziert.

Bei den Schaubildern befindet sich der Mensch mit Behinderung jeweils im Mittelpunkt. Um ihn herum sind die verschiedenen Leistungsträger bzw. Ansprechpartner*innen im Sozialleistungssystem genannt, bei denen er potenziell Leistungen beziehen kann. Den jeweiligen Leistungsträgern oder Ansprechpartner*innen sind jeweils exemplarisch die verschiedenen in Betracht kommenden Leistungen zugeordnet.

Geburt bis Schuleintritt

Wird ein Kind geboren, bedeutet dies immer eine erhebliche Umstellung. Das Leben ändert sich von Grund auf. Bei einem Kind mit Behinderung kommt hinzu, dass die Anforderungen an die Eltern hinsichtlich der Versorgung noch erhöht sind. Dafür gibt es staatliche Hilfen.

Zunächst verlängert sich die Mutterschutzfrist auf zwölf Wochen nach der Entbindung, wenn innerhalb von acht Wochen nach der Geburt bei dem Kind eine Behinderung ärztlich festgestellt und eine Verlängerung der Schutzfrist von der Mutter beantragt wird.

Außerdem besteht aufgrund der Familienversicherung des Kindes ein voller Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung. Über die Krankenversicherung kann z. B. eine Haushaltshilfe finanziert werden, wenn es der Mutter nach der Entbindung gesundheitlich nicht gut geht. Daneben besteht gegenüber der Krankenkasse ein Anspruch auf Hilfsmittel, wie Schienen oder Orthesen. In bestimmten Fällen werden zudem auch Fahrtkosten zu Behandlungen übernommen. Für Familien, in denen am Tag der Geburt mindestens ein Elternteil eine private Krankenversicherung hat, besteht zudem eine vereinfachte Möglichkeit, das Kind ebenfalls privat zu versichern. Wenn die Anmeldung zur privaten Versicherung spätestens zwei Monate nach dem Tag der Geburt erfolgt, wird das Kind ab Vollendung der Geburt ohne Risikozuschläge und Wartezeiten privat versichert.

Auch die Leistungen der Pflegeversicherung stehen einem Kind mit Behinderung und seinen Eltern praktisch ab der Geburt zu. Reichen die Leistungen der Pflegekasse nicht, kann zusätzlich Hilfe zur Pflege vom Sozialamt gewährt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass alle Neugeborenen und Säuglinge eine umfassende Versorgung brauchen. Dieser allgemeine Pflegebedarf wird natürlich nicht über die Pflegeversicherung abgedeckt.

Um die Potenziale des Kindes bestmöglich zu fördern, gibt es verschiedene pädagogische und therapeutische Maßnahmen, die unter den Sammelbegriff der Frühförderung fallen. Diese stehen Kindern bis zum sechsten Lebensjahr zu. Frühförderstellen oder Sozialpädiatrische Zentren sind hierfür die richtigen Ansprechpartner. Für die Betreuung in einer integrativen oder inklusiven Kindertageseinrichtung (Kita) ist das Jugendamt zuständig, die heilpädagogischen Leistungen in der Kita werden dabei über den Träger der Eingliederungshilfe finanziert. Für die Betreuung in einer heilpädagogischen Kita ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig, da es sich dabei um eine Leistung der Eingliederungshilfe handelt.

Außerdem gibt es sog. Nachteilsausgleiche, um durch die Behinderung verursachte finanzielle Nachteile auszugleichen oder eine unabhängige Lebensführung zu erleichtern (z. B. Steuererleichterungen oder die Möglichkeit, unentgeltlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu fahren). Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist immer eine behördliche Feststellung des Grades der Behinderung bzw. der Merkzeichen durch das Versorgungsamt.

Schließlich steht Eltern von Kindern mit Behinderung – wie allen anderen Eltern auch – Kindergeld zu. Beantragung und Auszahlung erfolgen über die Familienkasse.